

NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023 (Änderungen gültig ab 1. Juni 2023)

Meldung eines Hundes:

Alle Hunde müssen bei Anschaffung oder Zuzug **unverzüglich** bei der Stadtgemeinde gemeldet werden und verpflichtend zusätzlich noch folgende Nachweise beigelebt werden:

1) Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde – NÖ Hundepass (innerhalb von 6 Monaten wenn noch nicht absolviert)

Einstündig durch Tierarzt:

Gesundheit von Hunden
Auswirkung von Krankheiten

Zweistündig durch fachkundige Person:

Hund als soziales Lebewesen und Mensch-Hund-Beziehung
Wesen und Verhalten (Lernverhalten)
Sprache des Hundes
Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
Gehorsam

Nachweis der erweiterten Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden

(wenn noch nicht absolviert – Nachreicherung binnen 6 Monate, bei jungen Hunden innerhalb des ersten Lebensjahres)

Hundeschule:

4 Stunden Theorie über das Wesen und das Verhalten des Hundes (nur einmal)
6 Stunden Praxis über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen (mit jedem Hund)

2) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.

(€ 725.000,00/Hund für Personen- und Sachschäden)

Beschränkung der Hundehaltung nach §5

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) **in einem Haushalt** ist verboten.

ab 1. Juni 2023 gilt neu:

Das Halten von mehr als fünf Hunden **in einem Haushalt** ist verboten.
Dieses Hundehalteverbot kann auf Antrag oder auch von Amtswegen wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen.